

Bereich: Fachbereich Ordnung

Aktenzeichen: 36.34.1

Datum: 18.02.2025

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	12.03.2025				
Kreistag	26.03.2025				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Burg über die Überwachung des fließenden Verkehrs im Kreisgebiet

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag befürwortet die Zweckvereinbarung (Anlage) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Burg betreffend der Aufgabenübertragung zur Überwachung des fließenden Verkehrs in den Gemeinden des Landkreises Jerichower Land außerhalb des Stadtgebietes Burg. Der Landrat wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung sind die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in ihrem Gebiet, im Übrigen die Landkreise für ihr Gebiet in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften, neben der Polizei für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Dies gilt nicht für die Überwachung auf Autobahnen.

Die Stadt Burg nimmt, mit einer Einwohnerzahl von ca. 24.000 Einwohner, als einzige kommunale Gebietskörperschaft im Landkreis Jerichower Land, die Aufgabe mittels eines eigenen Messfahrzeugs zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im eigenen Stadtgebiet wahr. Bei der Aufgabe der Verkehrsüberwachung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, die durch die Stadt Burg und dem Landkreis Jerichower Land wahrgenommen werden. Die Mittel wurden im Haushalt 2025 eingeplant (vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes).

Eine derartige Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung der Überwachung des fließenden Verkehrs in den Gemeinden haben die Stadt Haldensleben und der Landkreis Börde bereits geschlossen.

Im Rahmen einer Kooperation schließt die Stadt Burg mit dem Landkreis Jerichower Land eine Zweckvereinbarung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an möglichen Gefahrenstellen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Geschwindigkeits-Messstellen werden gemeinsam mit dem Polizeirevier Jerichower Land, der Verkehrsbehörde des Landkreises Jerichower Land und der Stadt Burg, die die technische Machbarkeit der Örtlichkeit prüft, festgesetzt.

Der Landkreis Jerichower Land erwägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an möglichen Gefahrenstellen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die Anschaffung eigener Technik zur Überwachung des fließenden Verkehrs.

Mit der Zweckvereinbarung, die eine Laufzeit von einem Jahr ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land hat, sollen belastbare Zahlen gesammelt werden, um die notwendigen kostentechnischen Bedarfe (Beschaffung Messtechnik, notwendiges Personal etc.) gegenüber der Rentabilität der Betreibung eigener Messtechnik zur Geschwindigkeitsüberwachung im Landkreis Jerichower Land zu ermitteln.

Wesentliche Vertragspunkte der Zweckvereinbarung sind:

1. Aufgabenübertragung

Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GKG-LSA (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt) die Aufgabe der Überwachung des fließenden Verkehrs zu deren Wahrnehmung beide Parteien berechtigt sind, in dem zulässigen Rahmen, auf die Stadt.

2. Durchführung

Die Stadt wird an insgesamt 60 Tagen pro Jahr zu jeweils 8 Stunden (inklusive An- und Abfahrzeiten ab Garagenstellplatz des Messfahrzeugs, In der Alten Kaserne 2 in Burg) an

Geschwindigkeits-Messstellen im Aufgabenzuständigkeitsbereich tätig (Verrichtung). Die durch die Messungen und festgestellten Geschwindigkeitsverstöße anfallenden Verwarn- und anteiligen Bußgelder, darf die Stadt Burg für die Verrichtung vereinnahmen.

3. Kostenregelung

Da die Aufgabenwahrnehmung der Geschwindigkeitsüberwachung für die Stadt Burg nicht kostendeckend ist, wird der Landkreis das Defizit entsprechend des Zeitanteils erstatten. Dieses Defizit wird mit 1.950,90 EUR pro Woche bewertet. Für den Zeitumfang der vereinbarten Verrichtung entsteht ein geschätztes Defizit von 23.410,77 EUR. Im Defizitausgleich nicht enthalten ist die Kilometerpauschale von 0,30 EUR/km für die Fahrten zur Messstelle und zurück. Diese werden gesondert, mit Nachweis des Fahrtenbuches, beim Landkreis Jerichower Land geltend gemacht.

Sollten die nach § 2 Abs. 4 der Zweckvereinbarung zugereichten Statistiken anzeigen, dass das geschätzte Defizit ggf. nicht anfällt, ist die Stadt Burg zur Nachkalkulation und entsprechender Rückzahlung bereit.

4. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt zunächst für ein Jahr ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Eine solche erfolgt erst nach der zustimmenden Beschlussfassung durch den Kreistag und den Stadtrat sowie der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt. Die Parteien behalten sich die Verlängerung um jeweils 1 weiteres Jahr vor. Die Verlängerung gilt als vereinbart, soweit nicht eine der Vertragsparteien spätestens 4 Wochen vor Ablauf schriftlich anzeigt, dass die Vereinbarung auslaufen soll.

Anlagen:

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Burg über die Überwachung des fließenden Verkehrs

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)